

Kurztitel

Strafvollzugsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 144/1969

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.01.1970

Text**Abschließung**

§ 21. (1) Die Strafgefangenen dürfen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu ihrer Entlassung nicht verlassen, Außenarbeiten nur unter Aufsicht verrichten und mit Personen außerhalb der Anstalt nicht verkehren.

(2) Art und Ausmaß des Verkehrs zwischen den im Strafvollzug tätigen Personen, den sonst für die Anstalt tätigen Personen sowie den Bediensteten der öffentlichen Verwaltung, Unternehmern, anderen privaten Auftraggebern (§ 45 Abs. 2) und deren Bediensteten einerseits und den Strafgefangenen andererseits haben sich nach den Zwecken des Strafvollzuges zu richten.